

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Verl aus besonderem Anlass vom 27.01.2009 (Amtsblatt Verl S. 7/2009)

geändert durch Verordnung vom 22.01.2010	(Amtsblatt Verl S. 11/2010)
geändert durch Verordnung vom 23.03.2011	(Amtsblatt Verl S. 31/2011)
geändert durch Verordnung vom 29.09.2011	(Amtsblatt Verl S. 69/2011)
geändert durch Verordnung vom 22.04.2013	(Amtsblatt Verl S. 52/2013)
geändert durch Verordnung vom 12.02.2014	(Amtsblatt Verl S. 18/2014)
geändert durch Verordnung vom 02.02.2016	(Amtsblatt Verl S. 12/2016)
geändert durch Verordnung vom 28.04.2017	(Amtsblatt Verl S. 23/2017)

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG -) vom 13.05.1980 wird von der Stadt Verl als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Verl vom 26.01.2009 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Verl aus besonderem Anlass erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen in den Ortsteilen Verl, Bornholte, Sende und Sürenheide dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

Am 4. Sonntag im März (Frühlingserwachen), 3. Sonntag im Mai (Weinfest), 1. Sonntag im September (Verler Leben) und 4. Sonntag im Oktober (Verler Tod).

Verkaufsstellen im Ortsteil Kaunitz dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

Am 4. Sonntag im April (Kaunitzer Kauf- und Klön-Sonntag) in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer Verkaufsstellen vorsätzlich oder fahrlässig an den in § 1 festgesetzten Tagen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Verl aus besonderem Anlass vom 20.02.1989 außer Kraft.